

#### **Der Landrat**

# Beratungsunterlage 2019/103

Forstamt Geisel, Martin 07161 202-2400 m.geisel@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	10.05.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	24.05.2019	öffentlich	Beschlussfassung

# Forstneuorganisation - Forstamt und Holzverkaufsstelle im Landratsamt Göppingen

# I. Beschlussantrag

- 1. Kenntnisnahme.
- 2. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, dass der gesamte Holzverkauf im kommunalen und privaten Waldbesitz als kommunale Kreisaufgabe angeboten werden kann. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieser Anforderung eine geeignete Organisation für den Holzverkauf zu implementieren.

## II. Sach- und Rechtslage, Begründung

## 1. Sachstand

# 1.1 Entwicklung auf Landesebene

Seit dem Jahr 2013 läuft beim Bundeskartellamt (BKartA) ein Kartellverfahren zum gebündelten Nadelrundholzverkauf der Forstverwaltung Baden-Württemberg. In dem Verfahren wurden neben dem reinen Holzverkauf auch weitere forstliche Betreuungsleistungen als kartellrechtlich relevant eingestuft. Unvereinbare Auffassungen von Land und BKartA mündeten im Jahr 2015 in eine Untersagungsverfügung des BKartA. Dem Land Baden-Württemberg wurde es untersagt, die Vermarktung von Rundholz für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar durchzuführen. Ebenso durfte das Land nicht mehr die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst durchführen.

Gegen diese Untersagungsverfügung legte das Land Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) ein. Am 15.03.2017 fasste das OLG einen Beschluss, in dem es der Linie des BKartA nahezu vollständig folgte. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat daraufhin Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) eingereicht. Im Juni 2018 wurde durch den BGH aus verfahrensrechtlichen Gründen die Untersagungsverfügung des BKartA gegenüber dem Land Baden-Württemberg aufgehoben.

Nach eingehender Prüfung des BGH Beschlusses und weiterer fachrechtlicher Aspekte wurden am 25.07.2018 vom MLR und den Kommunalen Landesverbänden die Grundzüge einer neuen Forstorganisation beschlossen. Danach bewirtschaftet das Land den Staatswald ab 01.01.2020 in einer eigenen Anstalt des öffentlichen Rechts "Forst Baden-Württemberg" (AöR Forst BW). Für den Körperschafts- und Privatwald wird eine als sogenanntes "Kooperationsmodell" bezeichnete Forstverwaltung angeboten.

Das Kooperationsmodell ist im Wesentlichen durch folgende Strukturen gekennzeichnet:

- Forstverwaltung mit Beratungs- und Betreuungsangebot für Kommunal- und Privatwald bleibt im Landratsamt (LRA) eingebunden. Die Aufgaben entsprechen den bisherigen, aber ohne Holzverkauf und den Bereich der Staatswaldbewirtschaftung.
- Die hoheitlichen Aufgaben verbleiben im LRA, Koordinierung von fachübergreifenden Stellungnahmen ist weiterhin möglich. Die Amtshilfe ist erleichtert.
- Holzverkauf und Holzproduktion sind getrennt. Der Holzverkauf kann in einer Holzverkaufsstelle als freiwillige kommunale Aufgabe organisiert oder in eine externe Organisation ausgelagert werden.

Inzwischen sind die weiteren organisatorischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Forstneuorganisation geschaffen worden. Vom MLR wurde festgelegt, in welchem Umfang die Landkreise FAG Mittelzuweisungen und Personalzuweisungen erhalten.

Am 26.03.2019 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg vom Ministerrat verabschiedet; die erste Lesung des Gesetzentwurfes hat im Landtag von Baden-Württemberg bereits stattgefunden (vgl. LT-Drs. 16/5982 sowie das Plenarprotokoll 16/89 vom 04.04.2019). Von einer Verabschiedung des Gesetzes noch vor der Sommerpause wird ausgegangen. Damit wird der gesetzliche Rahmen für die Umsetzung der Forstneuorganisation geschaffen.

Ein weiterer in der Ablaufplanung anstehender entscheidender Umsetzungsschritt ist das sogenannte "Interessenbekundungsverfahren", das Anfang Mai 2019 starten soll. In diesem formalisierten Verfahren sollen sich die Mitarbeitenden für die Arbeit bei der AöR Forst BW oder gemäß dem Kooperationsmodell beim Landratsamt entscheiden. Das Verfahren soll ebenfalls bis zur Sommerpause 2019 abgeschlossen sein. Das Ergebnis wird zeigen, ob in den neuen Organisationseinheiten ein Personalüberhang oder eine Personalunterbesetzung herrscht. Je nach Ergebnis muss dann personalwirtschaftlich nachgesteuert werden.

# 1.2 Entwicklung im Landkreis Göppingen

Bis zum Sommer des Jahres 2018 wurde als Forstorganisation das sogenannte "gemeinsame körperschaftliche Forstamt" favorisiert, ein interkommunaler Zusammenschluss von allen Kommunen im Landkreis und dem Landkreis selbst in Form eines Zweckverbands oder einer Kommunalanstalt. Für diese Organisationsform votierte auch der Verwaltungsausschuss am 26.01.2018 (BU VA

## 2018/019).

Nach eingehender Prüfung des im Nachgang zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden vereinbarten Kooperationsmodells durch das Landratsamt und die gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen Bürgermeistern und Forstamt (Mitglieder: Herr Bürgermeister Bidlingmaier (Gemeinde Albershausen), Herr Bürgermeister Bührle (Gemeinde Bad Boll), Herr Bürgermeister Nägele (Gemeinde Böhmenkirch), Herr Bürgermeister Weber (Gemeinde Deggingen), Herr Oberbürgermeister Dehmer (Stadt Geislingen), Herr Sakschewski (Stadt Göppingen, Liegenschaftsverwaltung) sowie Herr Geisel und Herr Aichholz (Landratsamt Göppingen, Forstamt)) kam man zu der Empfehlung, dass mit dem Kooperationsmodell die Kontinuität weitgehend gewahrt bleibe und unter den geänderten Rahmenbedingungen die Standards der forstlichen Betreuung in Hinsicht auf deren Qualität und Umfang gesichert werden können. Einzig das Verbot des gesamten Holzverkaufs im Forstamt wird als nachteilig erachtet. Unter diesem neuen Blickwinkel kam man überein, das bis dato favorisierte "gemeinsame körperschaftliche Forstamt" nicht weiter zu verfolgen. Sämtliche Kommunen des Landkreises befürworteten zwischenzeitlich grundsätzlich das Kooperationsmodell als geeignet für die forstliche Betreuung der Kommunalwälder, vorbehaltlich der noch zu konkretisierenden finanziellen und vertraglichen Konditionen.

## 1.2.1 Forstamt

Nach Bekanntgabe der FAG- und Personalzuweisungen durch das MLR konnte die Organisation der Forstverwaltung und der kommunalen Holzverkaufsstelle in hausinternen Arbeitsgruppen unter Beteiligung des Personalrats konkret ausgearbeitet werden.

Das Forstamt soll sich in drei Abteilungen gliedern (vgl. Anlage 1):

Abt.: 1 Grundsätzliche Angelegenheiten, Forstliche Leistungen

- Grundsatzfragen
- Forsttechnische Betriebsleitung in den Kommunalwaldbetrieben
- Controlling und Qualitätsmanagement
- Fragen der Privatwaldbetreuung
- Waldnaturschutz
- Öffentlichkeitsarbeit
- Betreuung von vier Forstrevieren

#### Abt.: 2 Forsthoheit

- Forsthoheit
- Träger öffentlicher Belange
- Forstaufsicht und Forstschutz
- Jagdliche Fragen, Forstliches Gutachten
- Waldpädagogik
- Sonderaufgaben, Projekte (z.B. Bodenschutzkalkung)
- Betreuung von vier Forstrevieren

# Abt.: 3 Verwaltung, Waldbewirtschaftung und Förderung

Verwaltungsleitung

- Mitwirkung forsttechnische Betriebsleitung
- Ausschreibung Dienstleistungen, Beschaffungen
- forstrechtliche Genehmigungen
- EDV Ansprechpartner
- Forstliche F\u00f6rderung
- Beratung im Privatwald, Privatwald-Betreuungsverträge
- Wegebau
- Sonderaufgaben
- Revierunterstützung
- · Holzmobilisierung im Privatwald

#### **Forstreviere**

- Forstlicher Revierdienst im Kommunalwald
- Beratung und Betreuung im Privatwald
- Forstaufsicht und Forstschutz
- Waldpädagogik

Der forstliche Revierdienst soll in acht Forstrevieren geleistet werden (vgl. Anlage 2). Zum Ausgleich der unterschiedlichen Flächengrößen und der Höhe des Holzeinschlags sollen die Reviere 1, 3 und 4 Sonderfunktionen im Bereich der Waldpädagogik sowie in der Zusammenarbeit mit dem Privatwald übernehmen.

Nr.	Revier	Hektar	Fläche Kommunalwald	Fläche Privatwald	Anzahl Gemeinden
1	Ebersbach	1.194	556	638	9
2	Bad Boll	1.116	684	432	8
3	Göppingen	1.436	709	727	1
4	Donzdorf	1.808	458	1350	9
5	Böhmenkirch	1.594	736	858	2
6	Geislingen	1.386	1001	385	1
7	Deggingen	2.189	1411	778	4
8	Wiesensteig	2.319	1002	1317	4

Für den Betrieb des Forstamtes in Form des Kooperationsmodells wird folgende personelle Ausstattung benötigt:

- 2 Stellen höherer Forstdienst (Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte)
- 2 Stellen gehobener technischer Forstdienst, Innendienst
- 8 Stellen gehobener technischer Forstdienst, Forstrevierleitungen
- 2 Stellen Tarifbeschäftigte

## 1.2.2 Holzverkaufsstelle

Die bisherige Holzverkaufsstelle, welche im Jahr 2015 bei der Kämmerei eingerichtet wurde (BU VA 2015/17) und den Nadelstammholzverkauf im nichtstaatlichen Waldbesitz größer 100 Hektar durchführte, war als Übergangslösung bis zum Abschluss des Kartellverfahrens eingerichtet.

Die neue waldgesetzliche Regelung in § 47 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG-E

untersagt den Holzverkauf insgesamt als staatliche Aufgabe. Damit wird eine alternative Verkaufsorganisation erforderlich, welche den gesamten Holzverkauf (Laub- und Nadelholz) im Kommunal- und Privatwald in der Größenordnung von 50.000 m³ anbieten kann. Für diesen mengen- und sortimentsmäßigen Umfang ist die bestehende Holzverkaufsstelle sowohl personell als auch organisatorisch nicht mehr geeignet.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, die neue Holzverkaufsstelle räumlich und funktional näher an das Forstamt anzugliedern, ohne sie jedoch direkt in die Organisationsstruktur einzubinden. Diese Struktur erlaubt eine bessere Abstimmung von Holzproduktion (Forstamt) und Holzverkauf (Holzverkaufsstelle), was im Sinne einer optimalen Wertschöpfung gewünscht ist.

Die Holzverkaufsstelle soll als kreiskommunale Aufgabe folgende Tätigkeiten übernehmen:

- Holzverkauf für Kommunal- und Privatwald, insgesamt etwa 50.000 m³ pro Jahr,
- Selbstwerbungskaufverträge,
- Kundenakquise und –betreuung,
- Verkaufsabwicklung.

Für den Betrieb der Holzverkaufsstelle wird folgende personelle Ausstattung benötigt:

- 1 Stelle gehobener technischer Forstdienst
- 1 Stelle Tarifbeschäftigte

Die Einrichtung der Holzverkaufsstelle ist als freiwillige Aufgabe des Landkreises der Beschlussfassung durch den Kreistag vorbehalten.

# III. Handlungsalternative

#### Forstamt

Für die Organisation der Forstverwaltung im Landkreis wäre nach dem Entwurf des Gesetzes zur Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg auch weiterhin das bis Mitte 2018 geplante "Gemeinsame körperschaftliche Forstamt" in Form eines interkommunalen Zusammenschlusses mit der Beteiligung des Landkreises möglich.

Die hausinterne Prüfung als auch das Votum der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bürgermeister kam jedoch klar zu dem Ergebnis, dass das vorgeschlagene Kooperationsmodell die bevorzugte Organisationsform für die Forstverwaltung im Landkreis bildet. Diesem Votum haben sich inzwischen sämtliche Kommunen des Landkreises angeschlossen und befürworten grundsätzlich das Kooperationsmodell als geeignet für die forstliche Betreuung der Kommunalwälder.

# **Holzverkaufsstelle**

Die Alternative wäre keine Schaffung einer Holzverkaufsstelle.

Dies hätte für die Kommunal- und Privatwaldbesitzer zur Konsequenz, dass ad hoc das Angebot für die Holzvermarktung fehlt. Bisher wurden der vollständige

Holzverkauf im Kommunalwald und der weit überwiegende Teil im Privatwald durch das Forstamt und die bestehende Holzverkaufsstelle abgewickelt. Daher gibt es im Landkreis keine tragfähigen alternativen Strukturen, welche den Wegfall des Angebots kurzfristig kompensieren könnten.

Für die Waldbesitzenden entstünde ohne Holzverkaufsstelle erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Es könnten sich im Endeffekt forstlich sachwidrige Strukturen entwickeln, die auch negative Auswirkungen auf andere Angebote des Forstamtes, wie z. B. den forstlichen Revierdienst, haben könnten.

# IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

## **Forstamt**

Die Aufgaben des Forstamtes lassen sich in staatlich-hoheitliche Aufgaben und Betreuungsaufgaben gliedern. Erstere sind z. B. Forstschutz und Forstaufsicht, Aufgaben als Träger öffentlicher Belange, Waldpädagogik und Beratung im Privatwald. Zu den Betreuungsaufgaben zählen insbesondere der forstliche Revierdienst im Kommunalwald sowie die fallweise und vertragliche Betreuung von Privatwäldern.

Für die staatlich-hoheitlichen Aufgaben erfolgt eine Finanzierung durch das Land über FAG Zuweisungen. In aufwändigen Nachverhandlungen konnte das Landratsamt erreichen, dass die personelle Ausgangssituation durch Zuweisung in Form einer zweiten Stelle höherer Forstdienst erheblich verbessert wurde. Dadurch konnte eine durch den Landkreis zu finanzierende Stelle gehobener technischer Forstdienst eingespart werden.

Für die Betreuungsaufgaben im Kommunalwald und Privatwald ist gemäß § 46 des Bundeswaldgesetzes eine kostendeckende Gebühr zu erheben. D. h. für die Leistungen im forstlichen Revierdienst und in der Betreuung des Privatwaldes erfolgt keine Finanzierung durch das Land, hier muss das Landratsamt die Aufwendungen über kostendeckende Gebühren gegenfinanzieren. Dies ist im Kommunalwald eine planbare Größe, da der forstliche Revierdienst über Betreuungsverträge regelmäßige Gebühren sichert. Im Privatwald hingegen geht das Landratsamt in Vorleistung, da der Privatwald im weit überwiegenden Teil fallweise Betreuungsleistungen abruft, welche in ihrer Höhe schwer vorausbestimmt werden können und stark von den Rahmenbedingungen abhängen (Holzmarktsituation, Schadholzaufkommen, etc.).

In der aktuellen Gebührenschätzung wird von Betreuungskosten von insgesamt etwa 640.000 Euro ausgegangen. Hiervon entfallen etwa 430.000 Euro auf den forstlichen Revierdienst im Kommunalwald und 210.000 Euro auf die Betreuung im Privatwald.

Die Betreuungskosten erfahren jedoch in beiden Waldbesitzarten eine finanzielle Förderung. Der Kommunalwald erhält einen sogenannten

"Mehrbelastungsausgleich" (Fixum 10 €/ha/Jahr und variabler Teil von 0 bis 20 €/ha/Jahr, gegliedert nach Erholungswaldfläche und Hiebsatz).

Für die kommunalen Waldbesitzer bedeutet dies eine Netto-Kostensteigerung (nach Abzug des Mehrbelastungsausgleichs) in Höhe von etwa 40 Prozent.

Im Privatwald wird eine zeitaufwandsbezogene Förderung eingeführt. Die Abrechnung erfolgt über die geleisteten Stunden für die Betreuungsleistung. Dies generiert in der Abrechnung einen hohen Verwaltungsaufwand, da sowohl mit dem

Privatwaldbesitzer individuell abgerechnet werden muss wie auch mit dem Land, welches die Differenz zwischen den Echtkosten und dem geförderten Stundensatz (27 €/Std.) rückfinanziert.

## Holzverkaufsstelle

Ebenso wie die Betreuungsaufgaben des Forstamtes, müssen die Gebühren für die Holzverkaufsstelle kostendeckend erhoben werden. Das bedeutet für das Landratsamt, dass sich die Holzverkaufsstelle finanziell selbst tragen wird. Die Kostenschätzung geht momentan von Gebühren zwischen 3,0 − 3,5 €/m³ verkauftem Holz aus. Dies bedeutet für die Waldbesitzer die dreifachen Kosten wie bisher (0,98 €/m³ nicht kostendeckender Satz).

## Gebührenermittlung

Die Höhe der Gebühren lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau ermitteln, sondern stellt eine qualifizierte Schätzung dar. Zum einen ist noch nicht bekannt, welche Personen welche Aufgaben erfüllen werden (Interessenbekundungsverfahren), zum anderen sind die Gebührentatbestände im Aufwand nicht genau bekannt. Bis zum Stichtag 01.01.2020 wird die Kalkulation kontinuierlich verfeinert. Die neuen forstlichen Gebührentatbestände sollen im Dezember 2019 im Rahmen der kommunalen Gebührensatzung des Landkreises Göppingen durch den Kreistag beschlossen werden.

# V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung					
	1	2	3	4	5	
Zukunft der Forstwirtschaft	$\boxtimes$					
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt						
_						

gez. Edgar Wolff Landrat